

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Stand der E-Government-Umsetzung und des Prozessmanagements in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der der aktuelle Umsetzungsstand der §§ 2 bis 11 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW) in den jeweiligen Ressorts und deren nachgeordneten Bereichen darstellt (bitte für jeden Paragraphen und für jedes Ressort angeben, ob die Umsetzung „vollständig erfolgt“, „teilweise erfolgt“ oder „in Planung“ ist);
2. ob aktuell – und ggf. warum nicht – eine einheitliche landesweite Methode – und ggf. welche – zur Dokumentation, Analyse und Optimierung von Verwaltungsprozessen eingesetzt wird;
3. ob das Innenministerium zentrale personelle, methodische oder technische Ressourcen für das landesweite Prozessmanagement zur Verfügung stellt – ggf. warum nicht;
4. ob die Landesverwaltung – und ggf. warum nicht – über ein einheitliches Werkzeug – und ggf. welches – zur digitalen Modellierung von Verwaltungsprozessen verfügt;
5. wenn Ziffer 4 bejaht wird, wie viele Behörden es aktiv nutzen;
6. ob die Landesverwaltung – und ggf. warum nicht – über eine zentrale digitale Prozessbibliothek, in der innerbehördliche Prozesse standardisiert, dokumentiert und visualisiert sind, verfügt;
7. falls Ziffer 6 bejaht wird, welche Geschäftsbereiche darin abgebildet und wie viele Geschäftsprozesse bereits dokumentiert sind;

8. wer in den jeweiligen Ressorts mit wie vielen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Ressort für die Aufgabe der Aufnahme und Analyse von Prozessen zuständig ist, z. B. eigene Mitarbeiter, zentrale IT-Dienstleister oder externe Dienstleister;
9. welche drei wesentlichen Prozesse mit hoher Digitalisierungsrendite pro Ressort seit dem Jahr 2020 im Rahmen der Geschäftsprozessoptimierung identifiziert und erfolgreich digitalisiert oder verbessert wurden;
10. welche messbaren Effekte für die aus Ziffer 9 genannten Prozesse erzielt werden konnten;
11. ob eine regelmäßige Evaluation der Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung erfolgt;
12. ob es einen systematischen Bericht oder ein zentrales Monitoring mit welchem/welchen Verantwortlichen gibt;
13. welche zentralen Herausforderungen oder Hemmnisse bei der Umsetzung der elektronischen Vorgangsbearbeitung und der Geschäftsprozessoptimierung seit Inkrafttreten des EGovG BW festgestellt worden sind;
14. welche Maßnahmen die Landesregierung plant oder ergreift, um die in Ziffer 13 genannten Herausforderungen wirksam zu bewältigen.

24.4.2025

Lindenschmid, Scheer, Gögel, Dr. Balzer, Klecker AfD

Begründung

E-Government ist nicht ausschließlich unter dem Blickwinkel der Erwartungen von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu betrachten. Vielmehr ist es eng mit den strategischen Zielen der Prozessoptimierung und der Qualitätssteigerung innerhalb der öffentlichen Verwaltung verknüpft. Ziel ist es, die Innovationskraft digitaler Lösungen zu nutzen, um das Verwaltungshandeln nachhaltig effizienter und nutzerorientierter zu gestalten.

Ein wesentlicher Anteil der E-Government-Maßnahmen richtet sich auf verwaltungsinterne sowie ebenenübergreifende Prozesse, die digitalisiert und modernisiert werden sollen. Eine zentrale Rolle kommt hierbei der Geschäftsprozessoptimierung zu.

Gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW) sind Verwaltungsabläufe vor ihrer Digitalisierung mithilfe geeigneter Methoden zu dokumentieren, zu analysieren und zu optimieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Mai 2025 Nr. IM5-0141.5-683/1/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich der aktuelle Umsetzungsstand der §§ 2 bis 11 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW) in den jeweiligen Ressorts und deren nachgeordneten Bereichen darstellt (bitte für jeden Paragraphen und für jedes Ressort angeben, ob die Umsetzung „vollständig erfolgt“, „teilweise erfolgt“ oder „in Planung“ ist);*

Zu 1.:

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) wurde im Jahr 2020 umfassend evaluiert. Der Abschlussbericht wurde dem Landtag am 16. Dezember 2020 vorgelegt (Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 16/9395). Gegenstand des Berichts sind insbesondere die Ergebnisse der Erhebungen zum Umsetzungsgrad der einzelnen Handlungspflichten des EGovG BW. Auf Grundlage des Evaluierungsberichts wurden die Umsetzungsstände zu den einzelnen Handlungspflichten der §§ 2 bis 17 EGovG BW in der Landtagsdrucksache 16/9586 zusammenfassend dargestellt. Auf die Ausführungen im Evaluationsbericht sowie der vorgenannten Drucksache wird ausdrücklich verwiesen, da die dort getroffenen Aussagen überwiegend weiterhin gültig sind bzw. der Landesregierung keine darüber hinausgehenden und in dieser Ausführlichkeit erhobenen, aktuellen Auswertungen vorliegen.

Ergänzend berichtet die Landesregierung zu den §§ 2 bis 11 EGovG wie folgt:

§ 2 EGovG BW – Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Durch die allgemeine Verbreitung des Mediums E-Mail ist von einer vollständigen und flächendeckenden Umsetzung von § 2 Absatz 1 EGovG BW auszugehen. Darüber hinaus nutzen Landesbehörden und Kommunen zum Erhebungszeitpunkt 12. Mai 2025 insgesamt 9 251 Behördenkonten mit 4 713 besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPo) über das Dienstleistungsportal des Landes (*service-bw*). Es ist daher ebenfalls von einer vollständigen und flächendeckenden Umsetzung von § 2 Absatz 2 EGovG BW auszugehen.

Bereits seit einigen Jahren ermöglicht *service-bw* Verwaltungsverfahren, in denen die Identität einer Person mit dem Onlineausweis (einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) festgestellt werden kann. Die Aufnahme des Betriebes als zentraler Dienst nach § 15 Absatz 4 Nummer 1 EGovG BW wurde bislang nicht vollzogen und somit ist § 2 Absatz 4 EGovG BW noch nicht in Kraft getreten. Für die zukünftige Umsetzung ist die Entwicklung der DeutschlandID nach § 12 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) abzuwarten.

§ 3 EGovG BW – Elektronische Informationen und Verfahren

Die Landesverwaltung erfüllt die Anforderungen des § 3 EGovG BW über *service-bw*. Es werden zentrale Informationen zu Aufgaben, Erreichbarkeiten und Leistungen der Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene bereitgestellt. Durch die strukturierte Erfassung von Formularen, Gebühren und Unterlagen erhalten Nutzerinnen und Nutzer transparente Orientierung. Das Föderale Informationsmanagement (FIM) unterstützt die standardisierte Beschreibung von Leistungen.

Die Bereitstellung von Informationen über öffentlich zugängliche Netzwerke ist in allen Ressorts realisiert. Die in *service-bw* verfügbaren Informationen werden kontinuierlich angepasst und erweitert. Damit ist die Umsetzung teilweise (da stets neue Leistungen aufgrund von neuen Gesetzen hinzukommen) bzw. vollständig erfolgt.

§ 4 EGovG BW – Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Mit der Landesweiten Bezahlseite haben Behörden und Dienststellen der Landesverwaltung seit dem Jahr 2018 eine Möglichkeit, Gebühren und sonstige Forderungen mittels Onlinezahlverfahren zu vereinnahmen. Damit ist die Umsetzung von § 4 EGovG BW grundsätzlich vollständig erfolgt, wobei zu beachten ist, dass die Nutzung eines E-Payment-Verfahrens in der Regel nur dann erforderlich wird, sofern vonseiten einer jeweiligen Landesbehörde Gebührenbescheide erlassen werden.

Die derzeit unterstützten Zahlverfahren sind dabei Kreditkarte (Visa und Master Card) und PayPal. Die Landesverwaltung arbeitet an einem sukzessiven Ausbau und der Standardisierung des Angebotes im Rahmen des Projekts E-Payment BW.

Mit der Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mittels Bezahlterminals bei der Polizei Baden-Württemberg im Jahr 2023 können außerdem Verwarungsverfahren direkt vor Ort abgeschlossen und auf eine schriftliche Erfassung und Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldstelle verzichtet werden (Verfahren „eSolut“). Hierdurch reduziert sich der administrative Aufwand sowohl bei Polizei und Bußgeldbehörden als auch bei den Betroffenen erheblich.

§ 4a EGovG BW – Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

Mit § 4a EGovG BW wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (im Folgenden: Richtlinie 2014/55/EU) eine verbindliche Rechtsgrundlage für die elektronische Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber geschaffen. Durch Erlass der am 18. April 2020 in Kraft getretenen E Rechnungsverordnung Baden-Württemberg wurde von der Verordnungsermächtigung des § 4a Absatz 5 EGovG BW Gebrauch gemacht.

Mit dem Zentralen Rechnungseingang (ZRE) beim Dienstleistungsportal des Landes *service-bw* wurde § 4a EGovG BW außerdem aus technischer Sicht vollständig umgesetzt. Der Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sind gemäß den Anforderungen gegeben. Folgende Funktionen sind umgesetzt: Entgegennahme, Prüfung der Leitweg-ID/PEPPOL-ID, Validierung, Visualisierung, Zustellung der E-Rechnung und Ergebnis-Versand per E-Mail.

§ 5 EGovG BW – Nachweise

Die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Nachweisen ist über *service-bw* sichergestellt und kann von Onlinediensten mit Nachweisbedarf genutzt werden. Der Grad der Umsetzung ist abhängig von den Onlinediensten.

§§ 6 bis 8 EGovG BW – Elektronische Aktenführung, Übertragen und Vernichten des Papieroriginals und elektronischer Dokumente, Akteneinsicht

Bei allen Landesbehörden, welche vom Geltungsbereich § 1 EGovG BW umfasst sind, ist die Einführung der elektronischen Aktenführung nach § 6 EGovG BW vollständig erfolgt. Im Zuge der Einführung der elektronischen Akte sind die §§ 7 und 8 EGovG BW vollständig umgesetzt. Vor Einführung der elektronischen Aktenführung waren alle Behörden angehalten, ihre Prozesse gemäß § 9 EGovG BW zu dokumentieren, zu analysieren und zu optimieren. Um hier landesweite Synergien zu schaffen, haben alle Ressorts gemeinsam bereits vor dem Start des Rollouts der landeseinheitlichen E-Akte BW geeignete Prozesse identifiziert, beschrieben und gemeinsam für die digitale Arbeitsweise optimiert. Diese Musterprozesse stehen allen Behörden in den elektronischen Aktensystemen zur Verfügung (siehe auch Stellungnahme zu den Ziffern 9 und 10).

Die Einführung der elektronischen Aktenverwaltung in den Polizeipräsidien im Innenressort erfolgt im Rahmen der Einführung der gemeinsamen elektronischen Strafsakte mit der baden-württembergischen Justiz bis spätestens 31. Dezember 2025. Die elektronische Aktenverwaltung der Polizei ist in einer Branchenlösung konzipiert und umfasst die landesweiten Ermittlungs-, Verwaltungs- und Kriminalakten.

§ 9 EGovG BW – Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

Behörden des Landes sind, soweit nicht Gründe eines nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwands, sonstige zwingende Gründe oder Zwecke des Verfahrens bzw. gesetzliche Schutznormen entgegenstehen, verpflichtet, Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden zu dokumentieren, zu analysieren und zu optimieren. Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle sollen auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

Die Anforderung wird in der Landesverwaltung – im Rahmen des Geltungsbereichs des EGovG BW – vollständig umgesetzt. So wurden beispielsweise im Zusammenhang mit den beiden großen Digitalisierungsprojekten E-Akte BW und SAP RePro BW (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Ziffer 8) die zentralen Geschäftsprozesse optimiert und bewertet.

Die Landesregierung sieht dies als Daueraufgabe.

§ 10 EGovG BW – Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungs-ermächtigung

Die wesentlichen Aussagen zur Umsetzung des § 10 EGovG BW sind bereits im Abschlussbericht zur Evaluation des EGovG BW, Seite 113 ff., und der Drucksache 16/9586, Seite 6, enthalten.

Über die Vorgaben des § 10 EGovG BW hinaus wird der Zugang zu bereitgestellten Daten durch www.daten-bw.de erleichtert. Um zukünftig noch mehr Datenschätze für Baden-Württemberg nachhaltig zu heben und zu nutzen, erarbeitet die Landesregierung unter Koordinierung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen aktuell eine landesweite Datenstrategie.

Dabei ist – neben den Anforderungen an das Bereitstellen von Daten – ein Ziel, durch eine strukturierte Datenhaltung und ein effizientes Datenmanagement zukünftig mehr und bessere Daten am benötigten Ort verfügbar und intelligent nutzbar zu machen.

Über die Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) werden die bei Landes- und Kommunalbehörden vielfältigen Geodaten durch Standardisierung

von Daten und Schnittstellen sowie Einsatz moderner Webtechnologie maschinenlesbar zur Verfügung gestellt und sind mittels standardisierter Metadaten für eine Nachnutzung auffindbar. Die Bereitstellung von Geodaten über die GDI-BW ist bereits weit vorangeschritten und wird im Kontext des geoZwilling@bw weiter forciert. Die Umsetzung ist teilweise erfolgt.

§ 11 EGovG BW – Elektronische Formulare

§ 11 EGovG BW legt fest, dass soweit durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben ist, welches ein Unterschriftsfeld vorsieht, allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt wird. Im Falle einer elektronischen Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld. § 11 EGovG BW enthält keine Handlungsverpflichtung für die Ressorts.

2. ob aktuell – und ggf. warum nicht – eine einheitliche landesweite Methode – und ggf. welche – zur Dokumentation, Analyse und Optimierung von Verwaltungsprozessen eingesetzt wird;

Zu 2.:

Entsprechend der VwV IT Standards, Anlage 1 Nr. 1.1 (Allgemeine Vorgaben zum Technologieeinsatz), ist für die Modellierung geschäftsbezogener Prozesse vorrangig „Business Process Model and Notation“ (BPMN) einzusetzen.

Im Bereich der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen steht mit FIM (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Ziffer 1) ein methodischer Rahmen zur Verfügung, der eine standardisierte Beschreibung von Verwaltungsleistungen, Prozessen und Datenfeldern ermöglicht. Zur Unterstützung der FIM-Methodik wurden in Baden-Württemberg zentrale Werkzeuge wie FRED 3 (für Datenfelder) und Picture (für Prozessmodellierung) eingeführt. Der Einsatz erfolgt derzeit punktuell und in unterschiedlichem Umfang in der Landesverwaltung. Ziel ist es, die Nutzung schrittweise auszuweiten, um langfristig auch im Bereich der elektronischen Verwaltungsleistungen noch stärker zu möglichst standardisierten und prozessorientierten Onlinediensten beizutragen.

3. ob das Innenministerium zentrale personelle, methodische oder technische Ressourcen für das landesweite Prozessmanagement zur Verfügung stellt – ggf. warum nicht;

Zu 3.:

Für das Prozessmanagement der Prozesse in der E-Akte BW und bei *service-bw* werden personelle, methodische und technische Ressourcen landesweit bereitgestellt.

4. ob die Landesverwaltung – und ggf. warum nicht – über ein einheitliches Werkzeug – und ggf. welches – zur digitalen Modellierung von Verwaltungsprozessen verfügt;

Zu 4.:

Seit Ende 2024 kann ein einheitliches Werkzeug zur Modellierung, Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen über die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) bezogen werden. Die ausgewählte Prozessmanagement-Suite dient zur Modellierung, Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen. Die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung Baden-Württemberg beziehen die Software über eine Rahmenvereinbarung, mit der die Landesverwaltung das Ziel verfolgt, die Kommunikation und die Standardisierung im Prozessmanagement zu fördern. Die Prozessmanagement-Suite verbessert die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Organisation als auch organisationübergreifend,

sorgt für mehr Transparenz bei den Verantwortlichkeiten und ermöglicht eine hohe Nachvollziehbarkeit auch bei komplexen Prozessabläufen.

Zu FIM wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 und 2 verwiesen.

Im Übrigen arbeitet die Landesregierung im Rahmen des Masterplans für die Transformation der Verwaltung daran, geeignete Prozesse zu optimieren und zu automatisieren und dadurch Freiräume und Entlastungen zu schaffen. Im Masterplan werden in einem experimentellen Rahmen Werkzeuge behördenübergreifend erprobt und Erfahrungen hierzu geteilt.

5. wenn Ziffer 4 bejaht wird, wie viele Behörden es aktiv nutzen;

Zu 5.:

Bezugsberechtigte aus der Landesverwaltung haben seit Ende 2024 die Möglichkeit, die Prozessmanagement-Suite über einen Rahmenvertrag der BITBW zu beschaffen und zu nutzen. Ein Abruf erfolgte bisher 15 Mal.

Zur Nutzung von Werkzeugen für die digitale Modellierung von FIM-Prozessen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

6. ob die Landesverwaltung – und ggf. warum nicht – über eine zentrale digitale Prozessbibliothek, in der innerbehördliche Prozesse standardisiert, dokumentiert und visualisiert sind, verfügt;

7. falls Ziffer 6 bejaht wird, welche Geschäftsbereiche darin abgebildet und wie viele Geschäftsprozesse bereits dokumentiert sind;

Zu 6. und 7.:

Zu den Ziffern 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Derzeit gibt es noch keine zentrale digitale Prozessbibliothek für die gesamte Landesverwaltung, es befindet sich aber ein Werkzeug für die Dokumentation der Geschäftsprozesse in der Erprobung, mit dem unter anderem auch automatisiert eine zentrale Prozessbibliothek erstellt werden kann.

8. wer in den jeweiligen Ressorts mit wie vielen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Ressort für die Aufgabe der Aufnahme und Analyse von Prozessen zuständig ist, z. B. eigene Mitarbeiter, zentrale IT-Dienstleister oder externe Dienstleister;

Zu 8.:

Im Bereich der inneren Organisation der Ressorts werden vielfach Prozesse analysiert – je nachdem, wo Bedarf besteht. Die Anzahl der für die Prozessaufnahme und -analyse eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) variiert je nach Projekt und Aufgabenstellung erheblich. Grundsätzlich kommen hierfür sowohl eigene Fachkräfte im Organisations- und IT Bereich oder den Fachabteilungen in Betracht als auch bei Bedarf externe Beratungspartner. Dabei ist für den jeweiligen Bereich jeder einzelne Beschäftigte gefordert, sich ggf. mit Geschäftsprozessen auseinanderzusetzen.

Insbesondere die Organisations- und IT-Bereiche der Ressorts bewerten vorhandene Geschäftsprozesse unter Einbeziehung der jeweiligen betroffenen Fachbereiche anlassbezogen und passen diese gegebenenfalls an. Eine explizite Nennung von VZÄ für die Durchführung dieser grundsätzlichen Aufgabe ist nicht möglich.

In den Geschäftsbereichen der Ressorts sind überwiegend keine zentralen Stellen mit der ausschließlichen und ressortweiten Zuständigkeit für die umfassende Auf-

nahme und Analyse von Prozessen im Sinne einer systematischen oder standardisierten Verfahrensweise eingerichtet. Prozessbezogene Analysen erfolgen in der Regel dezentral und anlassbezogen durch die jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten im Rahmen ihrer regulären Aufgabenwahrnehmung.

Abschließend wird ergänzend auf die Ausführungen in der Antwort auf die Frage Nr. 2 der Drucksache 16/9586 hingewiesen.

9. welche drei wesentlichen Prozesse mit hoher Digitalisierungsrendite pro Ressort seit dem Jahr 2020 im Rahmen der Geschäftsprozessoptimierung identifiziert und erfolgreich digitalisiert oder verbessert wurden;

10. welche messbaren Effekte für die aus Ziffer 9 genannten Prozesse erzielt werden konnten;

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Landesweit und über alle Ressorts hinweg sind als wesentliche Prozesse die elektronische Vorgangsbearbeitung in der elektronischen Akte und die digitalen Prozesse im Rahmen des neuen Haushaltsmanagementsystems (Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg [RePro BW]) zu nennen. Zentral sind außerdem die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren.

a) Einführung der elektronischen Aktenführung

Im Rahmen der Einführung der elektronischen Aktenführung nach § 6 EGovG BW wurden gemeinsam zwischen den Ressorts abgestimmte Musterprozesse definiert und im Sinne von § 9 EGovG BW zur digitalen Anwendung gebracht. Der Posteingangsprozess unter Berücksichtigung von § 7 EGovG BW und der Postausgangsprozess wurden nach Analyse und Geschäftsprozessoptimierung in standardisierter Form innerhalb der elektronischen Aktenführung zur Verfügung gestellt. Der generische Prozess zur digitalen Vorgangsbearbeitung wird mit dem Werkzeug der Geschäftsgangmuster umfassend unterstützt.

Die genannten Prozesse konnten durch Standardisierung und Digitalisierung deutlich optimiert werden. Landeseinheitliche Strukturen, in Form von definierten Daten- und Metadatenstrukturen, ermöglichen eine effiziente interne und externe Kommunikation.

Die E-Akte BW ermöglicht eine schnellere Bearbeitung von Vorgängen durch den Wegfall von Medienbrüchen und die sofortige Verfügbarkeit von elektronisch geführten Akten. Dies führt zu beschleunigten Verwaltungsprozessen, einer effizienteren Zusammenarbeit zwischen Behörden und schließlich auch zur Einsparung einer erheblichen Menge an Papier. Die E-Akte BW ermöglicht darüber hinaus ortsunabhängiges Arbeiten, was die Flexibilität aller Beschäftigten erhöht und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert. Durch die Möglichkeit, gleichzeitig auf Akten zuzugreifen und diese zu bearbeiten, werden die Bearbeitungszeiten und Abläufe weiter verkürzt.

b) Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW)

Mit dem Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW) wurde ein zukunftsfähiges Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesensystem für das Land Baden-Württemberg entwickelt. Das modernisierte System startete zum 1. Januar 2023. Die finanzwirtschaftlichen Geschäftsprozesse (Haushaltsplanung, Haushaltsbewirtschaftung, Rechnungslegung und Vermögensrechnung) sind seither integriert und medienbruchfrei abgebildet. Das Land verfügt über eine moderne Datenbanktechnologie für alle finanzwirtschaftlichen Geschäftsprozesse. Ein Beispiel für die Digitalisierung eines zentralen Geschäftsprozesses sind die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen und deren Bezahlung.

Im Rahmen von RePro BW wurde ein technisch einheitlicher, strukturierter, automatisierungsfähiger Standard-Beschaffungsprozess im Haushaltsmanagementsystem umgesetzt, welcher von den Ressorts und Verfassungsorganen im vorgegebenen Rahmen für e-Rechnungsrelevante Beschaffungsvorgänge ausgestaltet werden kann und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen e-Rechnungsverarbeitung grundsätzlich zu nutzen ist. Der in das Haushaltsmanagementsystem integrierte Beschaffungsprozess stellt sicher, dass sämtliche Genehmigungsprozesse und eventuelle Änderungen im Laufe eines Beschaffungsprozesses nachvollziehbar und revisionssicher in einem zentralen System dokumentiert werden. Die hierbei entstehenden aktenrelevanten Unterlagen werden in der landeseinheitlichen E-Akte BW abgelegt und können über das Haushaltsmanagementsystem eingesehen werden.

Mit der Modernisierung des Haushaltsmanagementsystems wurden die Voraussetzungen für die Entgegennahme und automatisierte, medienbruchfreie, papierlose Verarbeitung von e-Rechnungen geschaffen. In Verbindung mit einer digitalisierten Bestellung ist zudem die vollautomatische Weiterverarbeitung von e-Rechnungen ohne weitere händische Eingriffe möglich.

Mit der Digitalisierung dieser Prozesse bietet sich die Chance, Beschaffungsvorgänge effizienter zu gestalten; zum Beispiel durch die Workflowunterstützung zur Einbindung der an den Prozessen beteiligten Akteure oder durch flankierende organisatorische Maßnahmen, wie die (Teil-)Zentralisierung des Beschaffungsvorgangs.

Zudem ermöglicht das System die zentrale Verwaltung von Geschäftspartnerdaten, wodurch doppelte Datenerfassungen vermieden werden.

c) Digitalisierung von Verwaltungsverfahren

Im Rahmen der Umsetzung des OZG bestehen in der Landesverwaltung zahlreiche Projekte zur digitalen Beantragung von Verwaltungsleistungen, welche eine hohe Digitalisierungsrendite aufweisen und maßgeblich zur Prozessoptimierung und der Qualitätssteigerung innerhalb der öffentlichen Verwaltung beitragen. Als messbare Effekte sind im Allgemeinen die Vereinfachung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen, die Standardisierung und Harmonisierung von Geschäftsprozessen und die mindestens mittelfristige Einsparung von Ressourcen anzuführen.

d) Weitere wesentliche Prozesse in den Ressorts

Aus dem Bereich des Landespolizeipräsidiums im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sind ergänzend der Prozess „AIM“ (Anforderungs- und Ideenmanagement), durch den über einen digitalen Eingangskanal alle Ideen, Vorschläge und Innovationen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei gemeldet werden können, sowie der Prozess Antrag Homeoffice bzw. flexible Arbeit im Sinne der Dienstvereinbarung Homeoffice zu nennen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde das Meldeverfahren für Informationssicherheitsvorfälle vollständig digitalisiert und basiert nun auf einer Online-Meldeplattform. Durch die Digitalisierung konnte neben Zeitersparnis auch eine parallele bzw. gleichzeitige Information aller Meldungsempfänger erreicht werden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist der Prozess „DBAdress“ zu nennen. Mit der Einführung von DBAdress konnte durch den programmseitigen Austausch von mittlerweile drei Ministerien der Geschäftsprozess zur Erfassung und Verwaltung von personenbezogenen Adressen und Kontaktdaten datenschutzkonform optimiert werden. Durch diesen interministeriellen Zusammenschluss kann die Pflege der Datenbestände in strukturierter, sicherer und nachvollziehbarer Form erfolgen und muss insbesondere nicht mehr von jedem Ressort einzeln vorgenommen werden.

Im Ministerium für Verkehr wurde im Jahr 2021 ein Projekt ins Leben gerufen, um interne Antrags- und Genehmigungsprozesse zu analysieren, zu optimieren und zu digitalisieren. Nach dem Abschluss des Vorprojektes startete im Herbst 2022 das Umsetzungsprojekt „digital.VM.SERVICES“. Dabei wurde eine digitale Plattform geschaffen, die den Mitarbeitenden des Ministeriums einen zentralen Zugang zu verschiedenen internen Verwaltungsdienstleistungen ermöglicht. Intelligente Webformulare bilden standardisierte Abläufe ab und unterstützen den gesamten Prozess von der Beantragung bis zur Genehmigung und Ausführung digital. Die Formulare arbeiten mit vorausgefüllten Feldern und strukturierten Abfragen, um den Antragsprozess zu beschleunigen und Fehler zu minimieren. Derzeit bietet digital.VM.SERVICES 15 Antragsprozesse an, die mehrere thematische Bereiche abdecken. Die Mitarbeitenden können beispielsweise digitale Rechte und Zugangsrechte beantragen, Störungen melden sowie Medien und Veranstaltungsmaterialien bestellen.

Die Automatisierung der internen Prozesse im Ministerium für Verkehr hat eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands zur Folge, was die Beschäftigten entlastet und ihnen mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben verschafft. Zusätzlich verbessert das System die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abläufe, was zu einer gesteigerten Dienstleistungsqualität und höheren Zufriedenheit der Mitarbeitenden führt. Durch kontinuierliche Verbesserung und agile Entwicklung bleibt „digital.VM.SERVICES“ ein zukunftsfähiges Instrument, das zur Effizienzsteigerung und Modernisierung der Verwaltung beiträgt.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist ergänzend die Ablösung des FAL-Großrechners durch das System profil c/s zu nennen. Landwirtschaftliche Förderverfahren werden auf einer gemeinsamen technischen Plattform entwickelt und betrieben. Alle Beteiligten (Antragstellende, untere Verwaltungsbehörde, obere/oberste Verwaltungsbehörde) besitzen Zugriff auf die notwendigen Services. Durch die Entfernung von Medienbrüchen können landwirtschaftliche Förderanträge – von der Antragstellung über die Bearbeitung, Klärung von Rückfragen bis hin zur Auszahlung – voll digitalisiert abgebildet werden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen wurde die elektronische Wohnungsbindungskartei verbessert. Sie ist eines der Pilotprojekte im Rahmen des Masterplans für Verwaltungsmodernisierung (Stichwort „Verwaltungsstransformer“) beim Staatsministerium. Die Wohnungsbindungskartei ist das wichtigste Instrument der Städte und Gemeinden zur Überwachung der sozialen Wohnraumförderung hinsichtlich der Einhaltung der Belegungs- und Mietbindungen und damit des Förderzwecks. Mit Hilfe der Umstellung auf ein IT-gestütztes landeseinheitliches Verfahrens wird die Überwachung vereinfacht und der Gesamtbestand des sozialen Wohnraums gesichert. Die früher turnusmäßig landesweit manuell durchgeführten Abfragen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zum Bestand an geförderten Sozialwohnungen werden dadurch erspart. Kurzfristige zentrale Datenzugriffe werden ermöglicht, die die Steuerung mit Blick auf den Bestand und den Bedarf an sozialem Wohnraum erleichtern.

Die elektronische Wohnungsbindungskartei als zentrale Auswertungsdatenbank des Landes beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist seit 1. Januar 2023 im Echtbetrieb und wird mit den Wohnungsdaten der zuständigen Städte und Gemeinden befüllt. Das Ziel einer landesweiten Erfassung des Sozialwohnungsbestands ist nahezu erreicht, nachdem bereits über 1 030 der insgesamt 1 101 Städte und Gemeinden ihre Daten zugeliefert haben (Stand: Mai 2025). Die Umstellung wurde mit umfangreichen Schulungen seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen für die Kommunen begleitet und unterstützt.

11. ob eine regelmäßige Evaluation der Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung erfolgt;

12. ob es einen systematischen Bericht oder ein zentrales Monitoring mit welchem/welchen Verantwortlichen gibt;

Zu 11. und 12.:

Zu den Ziffern 11 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesverwaltung setzt auf einen dezentralen Ansatz im Prozessmanagement, um den unterschiedlichen Aufgaben, Strukturen und Digitalisierungsgraden der Behörden gerecht zu werden. Prozessmanagement wird als kontinuierlicher Verbesserungsprozess verstanden, der sich an den konkreten Zielen und Rahmenbedingungen der jeweiligen Behörde orientiert. Die Verantwortung für Prozessaufnahme, -analyse und -optimierung liegt daher dezentral bei den Behörden, unterstützt durch interne oder externe Expertise nach Bedarf. Daher ist eine regelmäßige Evaluation der Geschäftsprozessoptimierung in der Landesverwaltung, ein systematischer Bericht oder ein zentrales Monitoring nicht erforderlich.

13. welche zentralen Herausforderungen oder Hemmnisse bei der Umsetzung der elektronischen Vorgangsbearbeitung und der Geschäftsprozessoptimierung seit Inkrafttreten des EGovG BW festgestellt worden sind;

Zu 13.:

Zu den zentralen Herausforderungen oder Hemmnissen bei der Umsetzung des EGovG BW wird auf den Abschlussbericht der Evaluation des EGovG BW vom 16. Dezember 2020 (Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 16/9395) verwiesen.

Allgemein sind insbesondere die Kosten für Digitalisierungsprojekte, die personellen Ressourcen sowie die Überwindung von Akzeptanzproblemen bei der Einführung neuer Software und der Umgestaltung bestehender Arbeitsabläufe für die Verwaltungsmitarbeitenden zu nennen.

Die Einführung einer standardisierten Vorgangsbearbeitung innerhalb der elektronischen Aktenführung mit der landeseinheitlichen E-Akte BW bedingte zum Beispiel die Anpassung der bisherigen Arbeitsweise. Die von § 1 EGovG BW erfassten Behörden wurden von zentraler Stelle mit einer Vielzahl von Materialien und Veranstaltungsformaten zum strukturierten Veränderungsmanagement unterstützt. Die frühzeitige Einbeziehung aller relevanten Stakeholder sowie Interessenvertretungen waren im Hinblick auf die gemeinsame Zielerreichung der wesentliche Erfolgsfaktor. Seit Juli 2024 ist der Rollout der E-Akte BW in allen unmittelbaren Landesbehörden abgeschlossen. Sofern es Herausforderungen oder Hemmnisse im Vorfeld gab, konnten diese ausgeräumt werden.

14. welche Maßnahmen die Landesregierung plant oder ergreift, um die in Ziffer 13 genannten Herausforderungen wirksam zu bewältigen.

Zu 14.:

Geschäftsprozessoptimierung, Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sind allesamt Daueraufgaben, welchen die Landesregierung mit hoher Aufmerksamkeit begegnet. Die in der Stellungnahme zu Ziffer 8 genannten Beispiele zeigen, wie Prozesse in der Landesverwaltung erfolgreich digitalisiert und modernisiert werden.

Um Synergien zu nutzen und voneinander zu lernen, unterstützt die Landesregierung aktiv den Austausch von Best Practices – etwa im Kontext des Masterplans zur Transformation der Verwaltung, hier insbesondere im Projekt „Pathfinder 6: Automatisierte Verwaltung“.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen